

Aktenzeichen:

7 RAr 37/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 17. September 1964

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts in
Kassel auf die mündliche Verhandlung vom
17. September 1964, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ü ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin Dr. K o l b und

Bundessozialrichter v a n B ü r c k
als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Bremen vom 7. Juni
1963 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Bremen vom 8. Oktober 1962 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Beklagte gewährte der Arbeitgeberin des Klägers, einer Bauunternehmung, in der Zeit vom 1. November 1961 bis zum 2. Januar 1962 für diesen, soweit er wegen schlechten Wetters nicht arbeiten konnte, Schlechtwettergeld nach der Leistungsgruppe II. Hiergegen legte der Kläger erfolglos Widerspruch ein; er begehrte die Zahlung nach Leistungsgruppe III. Zwar sei auf seiner Lohnsteuerkarte für 1961 die Lohnsteuerklasse IV/1 (1 Kind) vermerkt. Diese Eintragung habe aber nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen. Seine Ehefrau habe im Juni 1961 ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben. Deshalb müsse er seither für zwei Familienangehörige zusätzlich sorgen. Die Steuerklasse auf seiner Lohnsteuerkarte habe nach steuerrechtlichen Vorschriften während des Kalenderjahres 1961 nicht geändert werden können. Das Finanzamt habe aber den gewandelten Verhältnissen durch die Eintragung eines erhöhten Freibetrags auf seiner eigenen Steuerkarte Rechnung getragen (§ 17 a der Lohnsteuerdurchführungsverordnung - LStDVO -). Bei Bemessung des Schlechtwettergeldes müsse das Arbeitsamt entsprechend verfahren.

Die dahin zielende Klage wurde vom Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil vom 8. Oktober 1962), nachdem die Beklagte für den 1. und 2. Januar 1962 den Anspruch des Klägers nach Leistungsgruppe III während des Verfahrens anerkannt hatte.

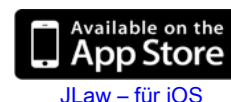
II. Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Landessozialgericht (LSG) - unter Aufhebung des sozialgerichtlichen Urteils und unter Abänderung der entgegenstehenden Bescheide die Beklagte, dem Kläger für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1961 Schlechtwettergeld nach der Leistungsgruppe III unter Anrechnung der bereits gewährten Beträge

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



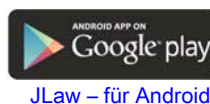
- 3 -

zu zahlen (Urteil vom 7. Juni 1963). Die Ermächtigung des § 143 g Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) besage, daß die Arbeitnehmer den Leistungsgruppen des Schlechtwettergeldes "unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse" zuzuordnen seien; er erlaube auch eine Zuordnung unter Verwendung der Lohnsteuerklassen. Das Schlechtwettergeld habe indessen Lohnersatzfunktion; § 143 g Abs. 3 AVAVG stelle es daher hinsichtlich der zu berücksichtigenden Familienverhältnisse auf die Umstände ab, die im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs gegeben seien. Auch die Härteregelung des § 17 a LStDVO laufe darauf hinaus, die Familienverhältnisse der Steuerpflichtigen so zu berücksichtigen, wie sie im Zeitpunkt des Steuerabzugs bestünden. Wenn § 3 der 8. DVO zum AVAVG durch die starre Bindung des Schlechtwettergeldes in Leistungsgruppen gemäß der Steuerklasseneintragung auf der Lohnsteuerkarte die Familienverhältnisse des Arbeitnehmers nicht beachte, so sei diese Regelung mit der Ermächtigung des § 143 g Abs. 3 AVAVG nicht vereinbar. Aus der verbindlichen Wertentscheidung des Art. 6 des Grundgesetzes (GG) folge vielmehr das Gegenteil. Nach den Intentionen des Gesetzgebers solle der Arbeitnehmer für sein ausfallendes Arbeitsentgelt nicht nur einen Ersatz erhalten, sondern ein Schlechtwettergeld, dessen Höhe nach seinen Familienverhältnissen bemessen sei und es ihm ermögliche, seinen Unterhaltungspflichten nachzukommen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) habe zwar in § 3 der 8. DVO zum AVAVG aus Gründen der Vereinfachung die Zuordnung der Leistungsempfänger "unter Verwendung von Lohnsteuerklassen nach den steuerlichen Vorschriften" regeln dürfen. Die Vereinfachung gehe jedoch zu weit, wenn sie, wie im Falle des Klägers, nicht die Familienverhältnisse im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Schlechtwettergeld, sondern frühere, inzwischen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



weggefallene Familienverhältnisse für dessen Höhe entscheidend sein lasse. Ehe und Familie würden nicht nach der Zielsetzung des Art. 6 GG gefördert, wenn bei dem Kläger unterstellt werde, seine Ehefrau habe auch während des maßgebenden Schlechtwetterzeitraumes durch eigenes Arbeitsentgelt zum Familienunterhalt beigetragen. Der Verordnungsgeber der 8. DVO zum AVAVG habe deshalb entsprechend § 17 a Abs. 2 LStDVO eine sachgemäße Regelung für Sonderfälle wie den des Klägers treffen müssen. Deren Nichtberücksichtigung in § 3 der 8. DVO zum AVAVG verstoße ferner gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Zwar ermächtige § 143 g Abs. 3 AVAVG dazu, die Steuerklassen und deren Eintragung auf der Lohnsteuerkarte als Hilfsmittel zur Vereinfachung zu verwenden. Ein weitergehender Inhalt dürfe jedoch dieser Ermächtigung nicht beigelegt werden. Sonst gelange der Verordnungsgeber dazu, zwei Gruppen von Arbeitnehmern, die den tatsächlichen Familienverhältnissen zufolge verschieden zu behandeln wären, schlechthin gleichzustellen. § 3 der 8. DVO zum AVAVG enthalte mithin aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Lücke, die das Gericht zu schließen habe.

Revision wurde zugelassen.

- III. Die beklagte Bundesanstalt legte gegen das Urteil des LSG form- und fristgerecht Revision ein. Sie rügt Verstöße gegen § 143 g AVAVG, § 3 der 8. DVO zum AVAVG und § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der Kläger habe selbst die Möglichkeit gehabt, die für ihn günstigere Leistungsgruppe III zu erreichen. Seit Dezember 1960 könnten in Arbeit stehende Ehefrauen die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte F beantragen. Werde ein solcher Antrag gestellt, erhalte der andere Ehegatte nicht die Steuerklasse IV, sondern die Steuerklasse III eingetragen. Alsdann wäre das Schlechtwettergeld des Klägers auch nach Leistungsgruppe III bemessen.

- 5 -

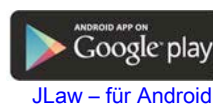
worden. Eine Gesetzeslücke, die durch berichtigende, abändernde oder ergänzende Rechtsprechung geschlossen werden müsse, sei entgegen der Auffassung des LSG nicht festzustellen. Die Vorschriften des § 3 der 8. DVO zum AVAVG hielten sich völlig im Rahmen der durch § 143 g Abs. 3 AVAVG an den BMA erteilten Ermächtigung. Mögliche Härtefälle, welche die Regelung mit sich bringe, seien Rechtsfolgen aus der Anwendung des Gesetzes, wären von Anfang an erkennbar und beruhten deshalb nicht auf einer Sachverhaltsänderung. Der Gesetzgeber habe sich auch nicht über mögliche Härtefolgen in der von ihm getroffenen Regelung geirrt. Er habe vielmehr bewußt eine Pauschalregelung getroffen, die eine möglichst einfache Zuordnung zu der jeweiligen Leistungsgruppe ermöglichen sollte. Einer solchen sei es eigentümlich, daß sie nicht bis insletzte jeden Einzelfall jeweils in seiner besonderen Eigenart erfassen könne. Das bringe einerseits Nachteile mit sich, bewirke andererseits aber auch Vergünstigungen, z.B. beim Tode eines Ehegatten oder eines Kindes. Treffe der Gesetzgeber eine Pauschalregelung, sei dies nicht zu beanstanden, solange hierfür vernünftige Gründe maßgebend seien. Die hier bestehende Pauschalregelung, die in ähnlicher Weise auch beim Kurzarbeitergeld gelte (§ 121 Abs. 2 AVAVG), sei schon im Hinblick auf §§ 143 1, 188 Abs. 3 AVAVG erforderlich; denn man könne den Betrieben zwecks Errechnung des Schlechtwettergeldes keine individuelle Prüfung der Familienverhältnisse bei sämtlichen Arbeitnehmern zumuten. Soweit das LSG anführe, das Schlechtwettergeld habe Lohnersatzfunktion, gelte dies nur hinsichtlich des hier nicht streitigen Grundbetrags, weil nur dieser von der Höhe des erzielten Verdienstes abhängig sei, nicht jedoch für die Erhöhungsbeträge. Auch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes werde zu Unrecht vom Berufungsgericht angenommen. Durch die 8. DVO zum AVAVG würden gleichgelagerte Fälle gleich-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

mäßig behandelt, da ohne Ausnahme bei der Zuordnung zu einer Leistungsgruppe von der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Lohnsteuerklasse auszugehen sei. Wenn darüber hinaus das Berufungsgericht auch noch spätere tatsächliche Änderungen in den Familienverhältnissen berücksichtigt wissen wolle, werde der Gleichheitsgrundsatz überspannt.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung des Klägers gegen das Urteil
des SG vom 8. Oktober 1962 als unbegründet
zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des LSG vom 7. Juni 1963 als unbegründet
zurückzuweisen.

Er hält die Entscheidungsgründe im Urteil des LSG für zutreffend und fordert, daß seiner geänderten Familienverhältnisse wegen die in § 3 der 8. DVO zum AVAVG enthaltene Lücke durch Richterspruch geschlossen werden müsse.

7. Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist zulässig und auch begründet.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, daß auf der Lohnsteuerkarte des Klägers bei der Ausstellung die Steuerklasse IV/1 eingetragen worden ist und während der Zeit, in welcher der Kläger Schlechtwettergeld bezog, eingetragen war. Gemäß Nr. 47 Abs. 3 der Lohnsteuerrichtlinien 1960 (Beilage zum Bundesanzeiger

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nr. 153 vom 11. August 1960 S. 42) bleibt auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten die eingetragene Steuerklasse IV bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, wenn ein Ehegatte während dessen Verlaufs aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Die Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte des Klägers und eines Hinzurechnungsbetrages auf der Steuerkarte seiner Ehefrau gemäß § 17 a LStDVO bewirkte also keine Veränderung in der Steuerklasse des Klägers. Folglich ist die Beklagte zu Recht davon ausgegangen, daß der Kläger der Steuerklasse IV/1 in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1961 angehörte. In diesem Zusammenhang kann außer Betracht bleiben, ob der Kläger die Möglichkeit gehabt hätte, für seine Ehefrau die neu eingeführte Steuerkarte F ausstellen zu lassen oder nicht.

- V. Durch das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft und weitere Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Zweites Änderungsgesetz zum AVAVG) vom 7. Dezember 1959 (EGBI I 705) ist der Unterabschnitt C (Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft) in den Vierten Abschnitt des AVAVG (Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit) eingefügt worden. Das Gesetz ist am 1. Dezember 1959 in Kraft getreten. § 143 g Abs. 1 AVAVG regelt die Höhe des Schlechtwettergeldes je Ausfallstag unter Aufstellung von vier Leistungsgruppen. Abs. 3 dieses Paragraphen ermächtigt den BMA, unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse durch Rechtsverordnung den Personenkreis der einzelnen Leistungsgruppen zu bestimmen und die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe unter Verwendung von Lohnsteuerklassen nach den steuerlichen Vorschriften vorzunehmen. In der Begründung zu dieser Vorschrift heißt es (BT-Drucks.



1240, 3. Wahlperiode 1957, zu § 143 g S. 17): "Die Zugehörigkeit zu den Leistungsgruppen regelt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann er sich an die Lohnsteuerklassen anlehnen." In der Begründung (BT-Drucks. 1240 zu Art. I Nr. 14 S. 15) zu § 121 Abs. 3 AVAVG (= Kurzarbeitergeld), der mit § 143 g Abs. 3 AVAVG wörtlich übereinstimmt, wird ausgeführt: "Für die Zuordnung des Kurzarbeiters zu den einzelnen Leistungsgruppen soll - wie bisher - nicht sein möglicher Anspruch auf Familienzuschläge zum Arbeitslosengeld gemäß § 89 maßgeblich sein, sondern seine Lohnsteuerklasse. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer späteren Änderung der Lohnsteuerklasse ist vorgesehen worden, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den den einzelnen Leistungsgruppen zugehörigen Personenkreis durch Rechtsverordnung bestimmt." Diese Begründung zu § 121 Abs. 3 AVAVG hat entsprechend für § 143 g Abs. 3 zu gelten. Mithin ging der Wille des Gesetzgebers erkennbar dahin, daß allein die auf der Lohnsteuerkarte eines Schlechtwettergeldberechtigten eingetragene Steuerklasse für seine Zuordnung zu den einzelnen Leistungsgruppen maßgeblich sein soll, ohne Rücksicht darauf, welche Familienzuschläge er im Falle von Arbeitslosigkeit sonst gemäß § 89 AVAVG zu seinem Arbeitslosengeld beanspruchen könnte. Wenn also der Verordnungsgeber in § 3 der 8. DVO zum AVAVG die Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer Leistungsgruppe nach der auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse geregelt hat, befindet er sich im Einklang mit dem gesetzlichen Auftrag. Die ihm dabei zugleich "unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse" aufgegeben Bestimmung des Personenkreises der einzelnen Leistungsgruppen hat der Verordnungsgeber ebenfalls erfüllt, indem er die Arbeitnehmer nach den von den Familienverhältnissen abhängigen und dementsprechend gestaffelten Steuerklassen auf die vom Gesetzgeber in § 143 g Abs. 1 geschaffenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



vier Leistungsgruppen aufgeteilt hat. Insgesamt hält sich damit § 3 der 8. DVO zum AVAVG im Rahmen der durch § 143 g Abs. 3 erteilten Ermächtigung. Diese selbst aber entspricht den in Art. 80 Abs. 1 GG für eine Rechtsverordnung enthaltenen Bedingungen und Voraussetzungen; sie ist nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt.

VI. Bei dem Kläger war in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1961 auf seiner Lohnsteuerkarte die Steuerklasse IV/1 eingetragen. Da seine Ehefrau während dieses Zeitraumes nicht mehr in Arbeit stand, hätte er im Falle seiner Arbeitslosigkeit bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 89 AVAVG für sie einen Familienzuschlag beanspruchen können. Nach dem objektivierten Willen des Gesetzgebers bleibt dies jedoch bei seiner Eingruppierung in eine der Leistungsgruppen des Schlechtwettergeldes nach § 3 der 8. DVO zum AVAVG unerheblich, weil hierfür ausschließlich die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse maßgebend ist, ohne daß irgendwelche Ausnahmen zugelassen werden. Wie sich aus der Amtlichen Begründung zu § 143 g AVAVG ergibt, ist der Gesetzgeber aus Zweckmäßigkeitsgründen von der Steuerklasseneintragung auf der Lohnsteuerkarte des Schlechtwettergeldberechtigten für seine Zugehörigkeit zu einer Leistungsgruppe ausgegangen. Wenn damit außergewöhnliche, etwa auch im Zeitpunkt wechselhafte Besonderheiten in Einzelfällen möglicherweise nicht erfaßt, sondern eine auf die allgemein im Arbeits- und Wirtschaftsleben zutreffenden Regelfälle abgestellte Pauschalregelung geschaffen wurde, so steht dem unter rechtlichen, insbesondere verfassungsgesetzlichen Gesichtspunkten nichts entgegen, solange der Gesetz- oder Verordnungsgeber nicht von sachfremden, willkürlichen oder vernunftwidrigen Erwägungen ausging. Das ist hier jedoch nicht feststellbar. Allerdings kann die vom Gesetz- und Verordnungsgeber gewählte Regelung es mit sich



bringen, daß, wenn sich der steuerlich zu berücksichtigende Familienstand während des Kalenderjahres ändert, für einen Arbeitnehmer vorübergehend bei der Bezahlung von Schlechtwettertagen ein Nachteil eintritt, während umgekehrt einem anderen ein Vorteil erwächst (z.B. Abschluß der Berufsausbildung eines Kindes oder sonstiger Wegfall eines steuerbegünstigten Angehörigen). Wenn der Gesetzgeber jeden Einzelfall, in dem sich die Bindung an die Steuerklasse zeitweise zugunsten oder zuungunsten eines Schlechtwettergeldberechtigten auswirken könnte, jeweils für die betreffende Teilzeit durch Zusatzbestimmungen hätte berücksichtigen müssen, wäre es nicht möglich gewesen, für den zu fördernden Personenkreis insgesamt jene brauchbaren und übersichtlichen Maßnahmen zu schaffen, wie sie in § 3 der 8. DVO zum AVAVG getroffen wurden. Außerhalb der Regel liegende und zudem zeitlich begrenzte Abweichungen zugunsten oder zuungunsten einzelner Arbeitnehmer sind daher im Interesse der einfacher Handhabung und Anwendung jener Vorschriften im Einklang mit ihrem Wortlaut hinzunehmen. Diese Regelung ermöglicht es den Betrieben wie den Arbeitsämtern, an Hand der Steuerkarte des laufenden Kalenderjahres die Leistungsgruppe jedes Arbeitnehmers rasch und eindeutig festzustellen. Müßten dagegen nach der Vorstellung des LSG nachträgliche Änderungen der Familienverhältnisse bei Schlechtwettergeldberechtigten jeweils im Zeitpunkt von dessen Gewährung neu ermittelt und gesondert berücksichtigt werden, würde das Verfahren zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft mit erheblichen und unbilligen Schwierigkeiten belastet, die dem im Gesetzes- und Verordnungstext objektivierten Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen und somit dem Sinn und Zweck des Gesetzes widerstreiten.

VII. Das LSG unterstellt zu Unrecht eine Lücke im Gesetz. Denn weder schweigt § 143 g AVAVG in Verbindung mit § 3 der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



8. DVO dazu, wie ein Arbeitnehmer der Steuerklasse IV/1 in die Leistungsgruppen einzuordnen ist, noch erscheinen die Folgen, die eine Anwendung dieser Vorschriften herbeiführen, im Falle des Klägers - auch unter Würdigung der ihm steuerrechtlich zugebilligten Freibeträge (§ 17 a LStDVO) - so widersinnig, daß sie der Gesetzgeber vernünftigerweise nicht derart geordnet hätte, wenn sie von ihm erkannt oder bedacht worden wären. Zwar könnte theoretisch auch erwogen werden, einem Schlechtwettergeldberechtigten der Steuerklasse IV, dessen Ehefrau während des Schlechtwettergeldbezugs einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, Schlechtwettergeld nach der gleichen Leistungsgruppe zuzubilligen wie einem Berechtigten der Steuerklasse III. Da eine solche Regelung vom Gesetzgeber jedoch - wie oben dargelegt - bewußt nicht getroffen worden ist, erfüllt der Kläger die Anspruchsvoraussetzungen der Leistungsgruppe III von Rechts wegen nicht. Wenn das LSG den Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften im Falle des Klägers als unbillig ansieht und durch eine ihm als billig erscheinende Lösung ersetzen will, geht es über eine Rechtsanwendung hinaus und nimmt Funktionen wahr, die nur dem Gesetzgeber selbst zustehen. Wie der Senat in seinem Urteil vom 19. September 1962 - 7 RAR 13/61 - (vgl. SozR § 87 AVAVG Nr. 10) ausgeführt hat, ist zwar eine abändernde Rechtsfindung entgegen dem Wortlaut des Gesetzes möglich, wenn und soweit der Grundsatz der Trennung der Gewalten dadurch nicht verletzt wird. Eine Vorschrift könne entsprechend dem gesetzlichen Grundgedanken auch gegen ihren Wortlaut ausgelegt und angewandt werden, wenn sie Fälle umfasse oder Folgen herbeiführe, die vom Gesetzgeber nicht erkannt oder bedacht worden seien und die sonst vernünftigerweise nicht in dieser Art geordnet worden wären, es sei denn, das Erfordernis der Rechtssicherheit stehe entscheidend dagegen. Die von der Rechts-



lehre für eine berichtigende, abändernde oder ergänzende Rechtsfindung aufgestellten wesentlichen Merkmale und Bedingungen, die in der oben angeführten Entscheidung des Senats eingehend dargelegt sind, treffen jedoch für den vorliegenden Fall nicht zu. Eine Auslegung des § 3 der 8. DVO zum AVAVG entgegen seinem Wortlaut ist daher nicht zulässig. Denn ein etwa unbilliges Ergebnis im Einzelfall rechtfertigt nicht das Abweichen von Normen, die auf eine Unzahl von Fällen mit gerecht erscheinendem Ergebnis anwendbar sind. Alsdann hat vielmehr die Rechtssicherheit für die Allgemeinheit den Vorrang vor der Billigkeit im Einzelfall.

VIII. Die Vorschrift des § 3 der 8. DVO zum AVAVG verletzt ferner nicht den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Alle einschlägigen Fälle werden gleichmäßig behandelt; denn sämtliche Schlechtwettergeldberechtigten der Steuerklasse IV erhalten Schlechtwettergeld unter denselben Bedingungen (vgl. Hamann, Das Grundgesetz, 2. Aufl., Art. 3 Anm. B 4). Sie verstößt schließlich auch nicht gegen Art. 6 Abs. 1 GG: denn dadurch, daß dem Kläger allenfalls für einige Schlechtwettertage Bezüge zufließen, die gegenüber seinen Kollegen mit der Steuerklasse III verhältnismäßig geringfügig gemindert sind, wird der besondere Schutz der Familie durch den Staat nicht gefährdet und der Wesensinhalt der Ehe nicht beeinträchtigt (vgl. Hamann aaO Art. 6 Anm. A 3).

Nach alledem ist die Tatsache, daß die Ehefrau des Klägers in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1961 nicht in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden hat, nicht geeignet, seine Einstufung in die Leistungsgruppe III des § 3 der 8. DVO zum AVAVG herbeizuführen.



- 13 -

IX. Auf die Revision der Beklagten war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das sozialgerichtliche Urteil zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)